



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

"... auf der Suche nach festem Boden"

Blömeke, Sigrid

Münster [u.a.], 1999

I.2.2 Ideologische Kontexte der einzelnen Neuordnungsschritte

urn:nbn:de:hbz:466:1-39856

am 24. April wurde die NSDAP mit mehr als 36% der Stimmen die mit Abstand größte Fraktion im preußischen Landtag, gefolgt von SPD mit 21,2% und Zentrum mit 15,3%.

Im preußischen Kultusministerium waren in der Weimarer Republik zwei Personen konzeptionell bestimmend: In der Anfangszeit (bis etwa 1922; vgl. Paffrath, S. 115) Eduard Spranger, dessen Berliner Professur ihn zur ministeriellen Beratertätigkeit verpflichtete, und durchgängig bis zu seiner Ablösung durch Adolf Grimme (SPD) 1930 Carl Heinrich Becker, der von 1919 bis Frühjahr 1921 und von Herbst 1921 bis 1925 als Staatssekretär sowie 1921 und von 1925 bis 1930 als Kultusminister tätig war.

I.2.2 Ideologische Kontexte der einzelnen Neuordnungsschritte

I.2.2.1 Gestaltung der Ausbildung anhand der Funktionen der Volksschule

Die Neuordnung der VolksschullehrerInnenausbildung in Preußen begann mit der Auflösung der 191 Seminare und 217 PräparandInnenanstalten: Ab Ostern 1920 dürften keine AnwärterInnen mehr aufgenommen werden, ordnete Haenisch an (vgl. Werth 1985, S. 47). Das bedeutete auch das Aus für die LehrerInnenseminare in der Provinz Westfalen und in Paderborn: Seit 1832 hatte in Paderborn ein Lehrerinnenseminar bestanden, seit 1882 eine entsprechende Präparandie, und seit 1907 gab es in Paderborn auch ein Lehrerseminar, dem bereits seit 1877 eine Präparandenanstalt vorausging (vgl. Strop 1992, S. 132ff.). Das Paderborner Lehrerinnenseminar war nach seiner Gründung zusammen mit dem Seminar in Münster zwanzig Jahre lang die einzige staatliche Ausbildungsstätte für Lehrerinnen in Preußen gewesen, bis zum Ersten Weltkrieg gab es insgesamt nur 16 Lehrerinnenseminare in Preußen. Im März 1926 wurde das Seminar in Paderborn nach 94jährigem Bestehen und der Ausbildung von mehr als 1.500 Lehrerinnen geschlossen (vgl. ebd., S. 171).

Der anschließende Aufbau der neuen Ausbildungsform in Preußen erfolgte nicht auf gesetzlichem Weg unter Mitwirkung des Parlaments, sondern auf dem Verwaltungsweg über Staatsministerialerlasse, was de facto den Ausschluß des Landtags bedeutete (vgl. Weber 1984, S. 135). Der grundlegende und wegweisende Regierungsbeschluß zur geplanten LehrerInnenausbildung in Preußen fiel am 10. Februar 1922 mit Boelitz (DVP) als Kultusminister, also bereits knapp ein Jahr vor der Entscheidung des Reiches, seine Gesetzgebungskompetenz nicht in Anspruch zu nehmen.

Diese Entscheidung der preußischen Regierung sah vor, daß die pädagogische Fachausbildung zwei Jahre dauern und nicht an der Universität stattfinden solle (vgl. Zierold/Rothkugel 1931, S. 11). Für die konkrete Ausgestaltung blieb bei dieser Formulierung auch der Weg der Seminausbildung noch offen (vgl. Weber 1984, S. 242). Eindeutig war die Absicht, das Universitätsstudium zu

verhindern. Die Beschränkung der Dauer der Berufsausbildung auf zwei Jahre zeigt das geplante Niveau der Ausbildung und damit den geringen Reformwillen. Einen Grund hierfür gab Becker in einer Stellungnahme vor dem Hauptausschuß des Landtags Ende Oktober 1921 zu erkennen. Er deutete an, daß die VolksschullehrerInnen „nur hochschulmäßig“ ausgebildet werden könnten, da eine „vollgültige“ Universitätsausbildung nicht zu finanzieren sei (zit. nach ebd., S. 244). Im Anschluß an dieses Argument formulierte er dann den prinzipiellen Hintergrund:

„Es läge auch nicht im Interesse unserer Volkserziehung, denn die Volksschule hat andere [...] Aufgaben als die höheren Schulen!“ (zit. nach ebd.)

Zwei der bisherigen gesellschaftlichen Funktionen der Volksschule, die mit einer wissenschaftlichen Ausbildung der LehrerInnen gefährdet gewesen wären, sind hier zu nennen, weitere werden im Laufe der Untersuchung deutlich werden. Zum einen handelt es sich um die Funktion der Selektion: Das stark differenzierte Bildungswesen in Preußen zielte auch formal auf die Sicherung des Bildungsmonopols der oberen Schichten. Eine frühe Entscheidung über die weitere Schullaufbahn am Ende des vierten Schuljahrs und die sich anschließende fast undurchlässige Spaltung in niederes und – schulgeldpflichtiges – höheres Schulwesen benachteiligte Arbeiterkinder, die zu Beginn der Weimarer Republik „nur 4 Prozent der Schüler an höheren Schulen“ (Günther 1987, S. 588) stellten, wohingegen die Hälfte der Erwerbspersonen dieser Schicht zuzurechnen war. Der Anteil der Arbeiterkinder an der SchülerInnenschaft höherer Schulen steigerte sich bis 1931 nur unwesentlich (vgl. Lundgreen 1981, S. 134). Die Unterrichtsinhalte der Volksschule entsprachen nicht den Interessen der Kinder aus dem Arbeitermilieu; schlecht ausgebildete LehrerInnen reproduzierten in ihrer Überforderung die gesellschaftlich dominierenden Bildungsvorstellungen:

„Was gelesen, geschrieben und gerechnet wurde, war ebenso durchtränkt mit einer auf die Bedürfnisse der Reproduktion einer billigen und willigen Ware Arbeitskraft ausgerichteten bürgerlichen Ideologie wie der Geschichts-, Religions- und Realunterricht.“ (Brandecker 1976, S. 52)

Eine kritische Reflexion der Unterrichtsinhalte war den VolksschullehrerInnen auch aufgrund ihrer unzulänglichen Ausbildung nur schwer möglich.

Eine zweite zentrale Funktion der Volksschule wird deutlich, wenn man die Beschaffenheit des Volksschulwesens im Zusammenhang mit dem ökonomischen Entwicklungsstand betrachtet. Es handelte sich in der Weimarer Republik um eine Gesellschaft im „Durchgangsstadium zur vollausgebildeten Industriegesellschaft“ (Peukert 1987, S. 22). „Leitsektor“ für die Entwicklung der Gesamtökonomie war die industrielle Produktion. In wichtigen Bereichen der Wirtschaft war bereits eine Dominanz des „modernen“ Großkapitals zu finden; doch existierte insgesamt noch ein hoher Anteil traditioneller Strukturen (vgl.

ebd., S. 21ff.). Immerhin zählte in Preußen 1925 noch knapp ein Drittel der Erwerbspersonen zum traditionellen Kleinbürgertum, die Mehrheit davon war in der Landwirtschaft beschäftigt (vgl. Weber 1984, S. 278). Weit über die Hälfte der Bevölkerung lebte auf dem Land oder in Kleinstädten (vgl. ebd., S. 280).

Diese Ungleichzeitigkeiten in der ökonomischen Entwicklung spiegelten sich im preußischen Volksschulwesen: Von den 33.000 Volksschulen in Preußen befanden sich 28.000 auf dem Land und nur 5.000 in der Stadt. Die Landschulen waren wenig gegliedert – zwei Drittel hatten nur eine oder zwei Stufen – und wurden in der Regel nur von einem/einer LehrerIn, höchstens aber von zwei Lehrpersonen versorgt. Dagegen hatten zwei Drittel der städtischen Volksschulen bereits sieben oder sogar acht Jahrgangsstufen (vgl. ebd., S. 281). Die Landschule und ihre Aufgaben standen im Mittelpunkt der konzeptionellen Diskussion. Rita Weber weist anhand einer Analyse von Äußerungen der preußischen Regierung zur Landwirtschafts- und Industriepolitik nach, daß einerseits die Notwendigkeit gesehen wurde, die landwirtschaftliche Produktivität zu erhöhen, andererseits aber eine massenhafte Landflucht verhindert werden sollte:

„Der ländlichen Vorbildung in wenig gegliederten Dorfschulen kam dabei die Funktion zu, die Volksbildung in dem Maße anzuheben, wie es eine Steigerung der Produktivität verlangte, und dabei zugleich eine ideologische Fesselung der ländlichen Bevölkerung an Grund und Boden zu verstärken.“ (ebd.)

Auf diese Anforderungen mußten VolksschullehrerInnen vorbereitet werden. Das Sprangersche Konzept der – nicht der wissenschaftlichen Universitätsausbildung verpflichteten – Pädagogischen Akademie mit einer Allgemeinbildung auf dem Niveau der höheren Schule konnte diesem doppelten Ziel am ehesten gerecht werden. Einerseits sicherte das Abitur eine verbesserte Ausbildung der VolksschullehrerInnen, andererseits machte die Abwehr der wissenschaftlichen bzw. universitären Berufsausbildung die Verpflichtung auf „die Einordnung in das [...] Handeln der Volksgenossen“ (Spranger 1920, S. 32) leichter.

1.2.2.2 Konfessionelle Bindung der Ausbildung

Ein weiterer wesentlicher Grund für die Ablehnung der Universitätsausbildung war die Sorge um die konfessionelle Bindung der LehrerInnenausbildung. Die deutschen Universitäten waren traditionell überkonfessionelle Einrichtungen des Staates; sollte also die Ausbildung hier stattfinden, hätte das die Aufhebung der Konfessionalität in der Organisation auch der VolksschullehrerInnenausbildung bedeutet. Weite Teile der traditionellen Eliten in Preußen waren jedoch nicht bereit, eine solche Reform hinzunehmen, vor allem der katholische Klerus protestierte stark (vgl. Weber 1984, S. 420). Das Zentrum, das die Interessen der katholischen Kirche in der preußischen Regierung vertrat und auf das die

„Weimarer Koalition“ unbedingt angewiesen war, war für eine solche Abwehrpolitik der geeignete Hebel. Der DVP-Minister Boelitz machte sich das Ansinnen der konfessionellen Bindung ebenfalls zu eigen. Er sicherte bereits am 1. August 1923 der Fuldaer Bischofskonferenz zu, daß „katholische Anwärter ihre Ausbildung auf der Grundlage und im Sinne ihres Bekenntnisses erhalten, wie bisher in den katholischen Seminaren“ (zit. nach Kittel 1957, S. 177). Das entscheidende Bekenntnis zur konfessionellen Gliederung der VolksschullehrerInnenausbildung erfolgte dann am 9. September 1924 in einer Erklärung Beckers vor dem Hauptausschuß des preußischen Landtags (vgl. Weber 1984, S. 135).

Für das Zentrum war die konfessionelle Bindung der Volksschulen und der Ausbildung der VolksschullehrerInnen das wichtigste Axiom ihrer Kulturpolitik. Hier wollte und konnte die katholische Partei keine Zugeständnisse machen. Begründet war diese Zentralität in der Sozialstruktur ihrer Mitglieder- und WählerInnenschaft. In deren breitem Spektrum klappten die ökonomischen Interessen weit auseinander; eine Klammer bildeten die gemeinsamen kulturpolitischen Postulate, denen somit eine übergroße Bedeutung in der Parteipolitik zukam (vgl. Peukert 1987, S. 150). Waren diese Interessen gewahrt – wie z.B. mit der konfessionellen VolksschullehrerInnenausbildung –, konnte die katholische Partei im sozial- und wirtschaftspolitischen Bereich Zugeständnisse sowohl nach rechts als auch nach links machen. Das hieß für die Regierungsbildung, daß in der Koalitionsfrage dem Zentrum eine Schlüsselrolle zukam (vgl. Longerich 1995, S. 196ff.).

In Preußen war das Zentrum durchgängig an allen Regierungen beteiligt, die mitregierenden Parteien – 1924 waren das SPD, DDP und DVP, die für eine konfessionell nicht gebundene oder wenigstens simultane Volksschulorganisation eintraten (vgl. Weber 1984, S. 285) – gaben den Sonderinteressen immer wieder nach. Daher mußte sich die preußische Regierung auch gegen eine reichseinheitliche Regelung der Schulpolitik aussprechen. Unterstützt wurde die Forderung nach konfessioneller Bindung der VolksschullehrerInnenausbildung von der immer stärker werdenden oppositionellen DNVP, die die Interessen der evangelischen Kirche im Parlament vertrat (vgl. ebd.). Der Stärke der konfessionellen Interessen trug das Kultusministerium mit der Berufung eines – neben dem Juristen Erich Wende, nach 1945 Staatssekretär in Niedersachsen und Bonn (vgl. Hesse 1995, S. 62) – zweiten Katholiken, des Pädagogen Johannes von den Driesch, Rechnung (vgl. Kittel 1957, S. 177). Von den Driesch gestaltete als Ministerialrat in der Abteilung Volksschulwesen die preußische VolksschullehrerInnenausbildung von 1925 bis 1931 (zur Person von den Driesch s.u. Kap I.2.2.5).

Als das preußische Parlament an der Festlegung der konfessionellen Ausrichtung der VolksschullehrerInnenausbildung durch die Regierung Änderungswünsche anmeldete, nämlich die versuchsweise Errichtung einer simultanen Akademie, drohte der katholische Klerus mit der Verweigerung der „*missio canonica*“ für simultan ausgebildete LehrerInnen. Dieses Vorgehen entsprach

den gesellschaftlichen Vorstellungen der katholischen Kirche. Für sie existierten mit der Familie und dem Staat zwei „natürliche“ (ebd., S. 188) Erziehungsgemeinschaften, vor denen aber die katholische Kirche als „übernatürliche“ (ebd.) Erziehungsgemeinschaft Vorrang haben müsse:

„Dabei ist von besonderer Wichtigkeit, daß sich die Erziehungssendung der römischen Kirche auf alle Menschen, also nicht nur auf ihre Glieder erstreckt.“ (ebd.)

1929 griff der Vatikan, der diese Ansprüche der katholischen Kirche auch in Deutschland nicht gewahrt sah, mit einer Enzyklika in die kultur- und bildungspolitische Auseinandersetzung ein. Papst Pius XI. bezeichnete in „Die christliche Erziehung der Jugend“ – wohl mit Blick auf Rußland – weltliche Erziehung als „einen neuen und noch viel entsetzlicheren Mord unschuldiger Kinder“ (Pius XI. 1929, S. 67). Er machte deutlich, daß der Staat im Bereich der Erziehung nicht nur hinter der Kirche zurückstehen müsse, sondern auch hinter dem Recht der Familie. Mit der „Weltlichkeit“ der Volksschule und der VolksschullehrerInnenausbildung und der damit einhergehenden Verringerung des Einflusses der katholischen Kirche wären also zentrale katholische Interessen angegriffen worden – dies eben auch bei einer Ausbildung der VolksschullehrerInnen an der Universität.

Zwar galten durchaus Offenbarung *und* Wissenschaft im Sinne der katholischen „Zwei-Quellentheorie“ als die beiden Bereiche, in denen Erkenntnis zu gewinnen war, doch standen sie nicht gleichberechtigt nebeneinander:

„Es galt der Vorrang der Offenbarung vor der Wissenschaft.“ (Meurers 1982, S. 28)

Damit war der „weltlichen“ Vernunft eine untergeordnete Stellung zugewiesen. Die Aufklärung über Ursachen gesellschaftlicher Probleme und das Vermitteln von Handlungsmöglichkeiten stießen hier an Grenzen (vgl. Krenn 1982, S. 21ff.). Die konfessionelle Bindung von Volksschule und LehrerInnenausbildung war in diesem Sinne auch ein wirksames Mittel „zur politischen Unterordnung“ (Herrlitz/Hopf/Titze 1981, S. 114), auf das ein preußisches Kultusministerium offensichtlich nicht verzichten mochte. In der VolksschullehrerInnenausbildung machte das die Existenz besonderer Institutionen abseits der Universitäten notwendig.

1.2.2.3 Gesellschaftliche Stellung der VolksschullehrerInnen

Vier Wochen nach Bekanntgabe des Grundsatzes der Konfessionalität folgte der zweite Staatsministerialbeschuß zur VolksschullehrerInnenausbildung:

„Zu Punkt I der Tagesordnung (Die Frage der künftigen Gestaltung der Lehrerbildung) wurde beschlossen, daß die Volksschullehrer und -lehrerinnen künftig ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung auf den höheren Lehranstalten bis zum Abschluß durch die Abiturientenprüfung erhalten sollen. Es wurde ferner beschlos-

sen, – daß aus dieser Neuregelung keine Mehrkosten, insbesondere nicht auf dem Gebiete der Besoldung entstehen dürfen.“ (zit. nach Weber 1984, S. 248)

Aus der Formulierung dieser Entscheidung werden zwei Konzepte deutlich, die mit der Einführung des Abiturs als Eingangsvoraussetzung für die VolksschullehrerInnenausbildung verbunden waren: Zum einen wurde hier die Allgemeinbildung von der Fachausbildung getrennt und auf die höheren Schulen beschränkt, was bedeutete, daß das Abitur bereits als *Teil* der Ausbildung der VolksschullehrerInnen gesehen wurde; zum zweiten sollte die wissenschaftliche Ausbildung mit der Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife abgeschlossen sein, das heißt, eine – wie auch immer geartete – Fachausbildung sollte nur noch Berufsfertigkeiten vermitteln. Dies macht noch einmal den Unterschied zur Universitätsausbildung deutlich, die ein mehrjähriges fachwissenschaftliches Studium vorgesehen hätte, um zukünftige LehrerInnen zu einer selbständigen Auseinandersetzung mit den zu vermittelnden Gegenständen zu befähigen. Eine solche Qualifizierung sollte in der Ausbildung der VolksschullehrerInnen nicht stattfinden. „Die Ausbildung muß den praktischen Bedürfnissen angepaßt werden“, schrieb Otto Boelitz am 26. November 1923 (zit. nach ebd., S. 257). An anderer Stelle formulierte er, daß die Ausbildung „lediglich den Bedürfnissen der Volksschule dient“ (zit. nach ebd.). Um welche Bedürfnisse es sich handelte, wurde bereits weiter oben herausgearbeitet.

Der Wortlaut des Staatsministerialbeschlusses enthielt noch einen weiteren Punkt, dessen Brisanz deutlich wird, wenn man bedenkt, wie die VolksschullehrerInnen besoldet wurden und welche Konsequenzen sich hieraus ergaben. Mit lediglich 74% des Grundgehalts der GymnasiallehrerInnen und mit der Zugehörigkeit zum mittleren Beamtendienst (vgl. Bölling 1983, S. 118) besaßen die VolksschullehrerInnen in der Weimarer Republik einen erheblich niedrigeren sozialen Status als die höheren Beamten. Der dem Beschluß vorausgegangene monatelange Streit der verschiedenen Koalitionspartner in der preußischen Regierung betraf im wesentlichen die Bedenken des Finanzministers, daß die Einführung des Abiturs auch eine Höherstufung der VolksschullehrerInnen zur Folge hätte (vgl. Weber 1984, S. 254f.). Bisher rekrutierten sich über drei Viertel der VolksschullehrerInnenschaft aus mittleren gesellschaftlichen Schichten, dem sogenannten Kleinbürgertum (vgl. ebd., S. 274); eine Wahl dieses Berufs hätte für männliche Angehörige oberer Schichten, des Großbürgertums, einen sozialen Abstieg bedeutet und schied damit zumindest für die Söhne auf jeden Fall aus:

„Während der Sohn eines Offiziers oder einer ‚hohen‘ Beamtenfamilie unmöglich Volksschullehrer werden kann, weil er dadurch seine Familie gesellschaftlich belastet, kann die Tochter ohne weiteres diesen Beruf ergreifen, ohne daß die Angehörigen dadurch irgendwelche soziale Beeinträchtigung erleiden.“ (Trinks 1980, S. 82)

Für Kinder aus Arbeiterfamilien war der Beruf des Volksschullehrers bzw. der Volksschullehrerin nur selten erreichbar. Bei der ökonomischen Unsicherheit der Arbeiterfamilien dauerte die Ausbildung zu lange, zudem hatte die bürgerlich geprägte Volksschule, die mit ihrem realen Leben wenig zu tun hatte, den Arbeiterkindern das Lernen i.d.R. verleidet (vgl. Brandecker 1976, S. 47). Wenn überhaupt, kam dieser Beruf nur für wenige Arbeitersöhne in Frage; in bezug auf die Arbeiterfamilien waren es die Frauen, für die diese Ausbildung „zu hoch gegriffen“ schien. Dieser Ausleseprozeß hatte für das Großbürgertum gleich mehrere Vorteile:

- ◆ Für die meisten Angehörigen des Kleinbürgertums bedeutete der VolksschullehrerInnenberuf eine Aufstiegschance. Das galt für das sogenannte „neue Kleinbürgertum“ – einfache Angestellte und niedrige Beamte etc. –, in dessen sozialer Binnenhierarchie die VolksschullehrerInnen als mittlere BeamtInnen eher am oberen Rand standen (vgl. Bungardt 1965, S. 107), wie für das sogenannte „traditionelle Kleinbürgertum“, also die selbständigen Handwerker etc. In der Phase des Übergangs zu modernen Wirtschaftsformen wurden die Industrie für das traditionelle Handwerk und der Großhandel für den Kleinhandel zu immer stärkeren Bedrohungen. So mußte der krisenfesteste VolksschullehrerInnenberuf mit seinen Privilegien als Vorteil angesehen werden (vgl. Weber 1984, S. 276f.). Bei Angehörigen beider Schichten konnte also eine hohe Identifikation mit dem Beruf erwartet werden, was in der Regel soziale Zufriedenheit und politische Loyalität zur Folge hat.
- ◆ Trotz des sozialen Aufstiegs blieben die VolksschullehrerInnen doch wieder innerhalb der mittleren Schichten tätig, so daß hierdurch die Schichtungsstruktur der Gesellschaft nicht in Bewegung geriet.
- ◆ Die Mentalität der VolksschullehrerInnen konnte zur Herrschaftssicherung beitragen. Sie rekrutierten sich ganz überwiegend aus dem Kleinbürgertum, in dem sich „noch Sitte, Brauch und Gewohnheit der sogenannten ‚vormodernen‘ Welt – der Welt von Haus und Stand – als nachwirkend und umgangsbestimmend nachweisen“ (Roeßler 1976, S. 19) ließen. Traditionelles und neues Kleinbürgertum nahmen zwar unterschiedliche Stellungen im Produktionsprozeß ein, die aber „auf der politischen und ideologischen Ebene dieselben Auswirkungen“ (Poulantzas 1975, S. 177) hatten. Bei beiden Schichten fand sich die Neigung zum „Machtfetischismus“, was eine Ablehnung emanzipatorischer gesellschaftlicher Bewegungen mit sich brachte (vgl. ebd., S. 248f. und S. 251f.).

Eine solche Rekrutierung sollte auch bei einer Reform der VolksschullehrerInnenausbildung gewährleistet sein. Ein Mittel hierfür war die Deklaration, das Abitur sei bereits der erste Teil der Ausbildung, worin also ein Unterschied bestehe zur GymnasiallehrerInnenschaft, so daß „die bestehende Besoldungsstruktur – und damit der Status quo der sozialen Hierarchie innerhalb der Beamtenstruktur – erhalten blieb“ (Weber 1984, S. 261).

Das Ziel der preußischen Regierung, die Beibehaltung der spezifischen Selektion der VolksschullehrerInnenschaft auch nach einer Neuordnung, konnte mit den Pädagogischen Akademien erreicht werden. Eine Zusammenstellung (abgedruckt ebd., S. 466f.), die die soziale Herkunft der StudentInnen im WS 1929/30 an den preußischen Pädagogischen Akademien nach dem Beruf des Vaters aufführt, macht dies deutlich (eigene Berechnungen): Faßt man die Kategorien der höheren Beamten, Universitätsprofessoren, Geistlichen, der Lehrer mit akademischer Bildung, der Freien Berufe mit akademischer Bildung, der Offiziere und höheren Militärbeamten, der Großlandwirte, der Fabrikbesitzer und -direktoren und der Privatangestellten in leitender Stellung zusammen, so stellten diese oberen gesellschaftlichen Schichten 12,1% der Studierendenschaft (bei einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von einem Prozent). Das Kleinbürgertum – Lehrer ohne akademische Bildung, mittlere Beamte, untere Beamte, Freie Berufe ohne akademische Bildung, sonstige Militärpersonen, sonstige Angestellte; mittlere und Kleinlandwirte, selbständige Handwerker und Kleingewerbetreibende – stellte 79,5% dieser Studierenden und die Arbeiterschaft nur 6,7%.

Die geschlechtsspezifische Aufteilung der Studierenden an den preußischen Pädagogischen Akademien zeigt einen deutlichen Unterschied zwischen männlicher und weiblicher Rekrutierung: Während die Studentinnen zu fast 30% großbürgerlicher Herkunft waren, war dies bei Studenten nur zu 5,6% der Fall. Dagegen rekrutierten sich neun Prozent der Studenten, aber nur ein Prozent der Studentinnen aus der Arbeiterschaft. Das Kleinbürgertum stellte 83% der Studenten und 70% der Studentinnen. Ein ähnliches Ergebnis ist der bei Kaelble abgedruckten Zusammenstellung von StudentInnen der preußischen Akademien 1932/33 zu entnehmen (vgl. Kaelble 1978b, S. 292).

Eine Ursache dieser geschlechtsspezifischen Ungleichverteilung ist in dem Frauen-Leitbild der Weimarer Republik zu suchen. Lediglich etwa ein Viertel der VolksschullehrerInnenschaft war weiblich, im höheren Schulwesen waren es sogar nur zehn Prozent (vgl. Stöcker 1926, S. 140), weil „Frauen viel seltener qualifizierte und vor allem kostenintensive Berufsausbildungen erhielten als Männer“ (Kaelble 1978b, S. 289). Ein großer Teil der Lehrerinnen kam aus den oberen gesellschaftlichen Schichten; für diese Frauen war ein solcher Beruf oft die einzige Möglichkeit, überhaupt berufstätig zu werden. Ursache war die „dualistische Geschlechterideologie, die sich am Ende des 18. Jahrhunderts entwickelte“ (Brehmer 1990b, S. 3). Frauen wurden über ihre Mutterschaft definiert, womit sich die Hausarbeit verband. Aber auch bürgerliche Frauen wollten erwerbstätig werden: Sie legitimierten diese Forderung mit dem „Konzept der ‚geistigen Mütterlichkeit‘“ (ebd.). Es wurde argumentiert, daß in der pädagogischen Profession statt für die eigenen für andere Kinder gesorgt werde. Dieses Konzept beinhaltete gleichzeitig Ausweitung der Möglichkeiten von Frauen wie auch deren Begrenzung: Sie konnten endlich einen Beruf ergreifen, dieser war aber immer an das Spektrum „Fürsorglichkeit, Helfen und Heilen“

(ebd.) gebunden. Ein Universitätsstudium hätte diese Grenze überschritten, es war Frauen daher bis zur Jahrhundertwende versagt geblieben (vgl. Hervé 1973, S. 12f.). Ab 1880 hatte im Deutschen Reich auch eine breite „Lehrerinnendebatte“ stattgefunden, in der sich Lehrer, Professoren und Politiker in Reden und Zeitungsartikeln gegen mehr Frauen im Lehrberuf ausgesprochen hatten – mit dem Erfolg, daß in Preußen 1908 und 1916 Obergrenzen für den Lehrerinnenanteil festgelegt worden waren (vgl. Stodolsky 1994, S. 154f.). Stodolsky interpretiert dies als Ergebnis antimoderner Tendenzen in diesen Personenkreisen (vgl. ebd., S. 156). So plausibel und zum Teil auch zutreffend diese Einordnung auf der einen Seite ist, so sind doch die Eigeninteressen zumindest der Volksschullehrer nicht zu verkennen (s.o.): Für diese stellte der Beruf eine der wenigen Aufstiegschancen und den Eintritt in den Beamtenstatus dar, Frauen waren da nur unmittelbare – und unliebsame – Konkurrentinnen.

Die Weimarer Republik brachte den Frauen die politische Gleichstellung: allgemeines, gleiches und geheimes Wahlrecht, Abschaffung der Ausnahmebestimmungen im Beamtenrecht, nach denen beispielsweise verheiratete Lehrerinnen hatten entlassen werden können, und die Gleichstellung von Lehrerinnen und Lehrern in der Ausbildung (vgl. Gahlings/Moering 1961, S. 94ff., und Kleinau 1993, S. 149ff.). Der Anteil der Studentinnen an der Gesamtzahl der Studierenden stieg in der Weimarer Republik deutlich an, und zwar von knapp zehn Prozent zu Beginn auf 18,5% 1932/33, das Studium blieb jedoch durchgängig „ein Privileg der bürgerlichen Frauen“ (Hervé 1973, S. 14). Arbeiter-töchter hatten nur einen Anteil von einem halben Prozent an den Studentinnen (vgl. ebd.).

Die formalrechtliche Gleichstellung der Frauen trug nur wenig zum praktischen Abbau der Diskriminierungen bei: So erhielten zum Beispiel Beamtinnen zehn Prozent weniger Lohn als Beamte (vgl. Zierold/Rothkugel 1931, S. 208). Auch war die LehrerInnenarbeitslosigkeit in der Weimarer Republik aus verschiedenen Gründen extrem hoch; für die Lehrerinnen hieß das, daß trotz rechtlichen Verbots „von den Behörden Lehrerinnen entlassen werden, weil sie heiraten“ (Gahlings/Moering 1961, S. 106).

1.2.2.4 Berufsnachwuchs vom Land

Indirekt bezieht sich der Staatsministerialbeschuß vom 7. Oktober 1924 auf ein weiteres Problem, das bereits seit Jahren diskutiert wurde und nun gelöst werden mußte, nämlich die Rekrutierung von ländlichem und kleinstädtischem Nachwuchs für die VolksschullehrerInnenausbildung.

Auf dem Land war der Schulbesuch in der Regel mit dem Ende der wenig gegliederten Dorfschule abgeschlossen. PräparandInnenanstalten und Seminare schlossen hier an, so daß im LehrerInnenberuf eine – wenn auch geringe – Aufstiegsmöglichkeit für die Landbevölkerung gegeben war. Das Abitur als Ein-

gangsvoraussetzung für diesen Ausbildungsgang – bereits in der Weimarer Reichsverfassung vorgesehen – setzte die Schwelle zum VolksschullehrerInnenberuf für diese eher „bildungsfernen“ Schichten nun höher. Nachwuchs aus der Landbevölkerung war aber für die VolksschullehrerInnenausbildung erwünscht, weil von diesem erwartet wurde, daß er an den Volksschulen traditionelle gesellschaftliche Vorstellungen vermitteln würde. An den Pädagogischen Akademien wurde der Landschulpädagogik breiten Raum gegeben, um auf diese ideologische Aufgabe vorzubereiten. Das Land verkörperte für das nationalkonservative Bürgertum den „Jungbrunnen“ (Becker) Deutschlands. Von hier sollte die besonders aufgrund der Kriegsniederlage als notwendig angesehene „Regeneration“ der gesamten Gesellschaft ausgehen. So formulierte Hans Richter, Ministerialrat im Preußischen Kultusministerium, in seiner Denkschrift zur Reform des höheren Schulwesens:

„Der Aufstieg aus diesen wertvollen Volksschichten (Dorf- und Kleinstadtkinder; S.B.) aber ist nicht in erster Linie für die Zukunft dieser Kinder selbst notwendig; er ist für das Volksganze gerade in unserer Gegenwart von zwingender kulturpolitischer Notwendigkeit.“ (zit. nach Landé 1929, S. 6)

In seiner Studie über den deutschen Konservatismus hat Martin Greiffenhagen den Hintergrund eines solchen Denkens herausgearbeitet (vgl. im folgenden Greiffenhagen 1977, S. 125ff. und S. 142ff.): Die Industrialisierung brachte eine Mobilität mit sich, die zu einem Orientierungsverlust in konservativen Schichten führte. Orientierung an „Land“ und „Boden“ schienen dagegen für die konservative Philosophie seit Anfang des 19. Jahrhunderts eine Stabilität der gesellschaftlichen Verhältnisse zu sichern, die „Verwurzelung“ in der Heimat wurde als Voraussetzung der eigenen Existenzerhaltung angesehen.

„Man will das Volk wieder zur Seßhaftigkeit erziehen, der heimatflüchtigen Hast einen Riegel vorschieben.“ (ebd., S. 156)

An dieser „Landgebundenheit“ hing nach konservativem Verständnis auch die Sicherheit des Staates, so daß der Kampf gegen die Freizügigkeit bei der Arbeitsplatzsuche („Landflucht“) eine wichtige Forderung für das konservativ eingestellte Bürgertum wurde.

Mit dieser Funktionalisierung der ländlichen Kultur gingen eine Kritik der zivilisatorischen Entwicklung, die sich in der Großstadtkultur ausdrückte, und eine Ablehnung der modernen Wissenschaft, die traditionale Vorgaben „rationalistisch“ verunsicherte, einher. Die seit der Jahrhundertwende immer stärker beachteten kulturpessimistischen Vorstellungen gaben dem konservativen Konzept der gesellschaftlichen „Regeneration“ vom Lande aus eine deutschvölkische Wendung, die bis an die Nahtstelle der späteren nationalsozialistischen „Blut-und-Boden“-Ideologie reichte (vgl. Klönne 1990, S. 15, und Hermand 1988).

Um den erwünschten Nachwuchs für die VolksschullehrerInnenausbildung trotz des Abiturerfordernisses zu sichern, wurden sechsjährige Aufbauschulen gegründet, und zwar vorrangig auf dem Land und in Kleinstädten. Der Besuch dieser weiterführenden Schule setzte den Abschluß der 7. oder 8. Klasse der Volksschule voraus (vgl. Bracht 1998, S. 105). Nach den Vorstellungen von Becker sollten die Aufbauschulen, um „geeignet für künftige Lehrer“ zu sein, „besonders vom Typ der deutschen Oberschule“ geprägt werden (zit. nach Weber 1984, S. 244). Hier flossen Nationalismus und konservative „Boden“-Ideologie zusammen (vgl. Bracht 1998, S. 103ff.).

Mit Erlaß vom 18. Februar 1922 wurden die ersten solcher Schulklassen gegründet, bereits vier Jahre später existierten 93 deutsche Oberschulen, bis auf wenige Ausnahmen in Aufbauform:

„Das schnelle Anwachsen zeugt von dem Interesse der herrschenden Klasse an dieser Schulart. Die Betonung und die Art und Weise des Deutsch- und Geschichtsunterrichts machten sie zu Pflanzstätten des Nationalismus und Chauvinismus.“ (Günther 1987, S. 587)

Das Ziel, die StudentInnen der Pädagogischen Akademien vorrangig über die deutsche Oberschule in Aufbauform zu rekrutieren, wurde aber nicht erreicht. So waren im Sommerhalbjahr 1929 nur 16,7% aller AkademiestudentInnen AbiturientInnen von Aufbauschulen, der Anteil der Frauen lag hier bei 6,5% (vgl. Bracht 1998, S. 153). Zwar sollten AbsolventInnen der Aufbauschulen auf Wunsch des Kultusministers „in besonderem Maße“ bei der Aufnahme in die Akademien berücksichtigt werden, doch standen sie in Konkurrenz mit den AbiturientInnen der neunjährigen höheren Schulen, für die die Pädagogischen Akademien unerwartet an Attraktivität gewonnen hatten. Über das Auswahlkriterium „musikalische Vorbildung“ erfolgte eine Benachteiligung der jungen Leute vom Land, da Grundlagen im Spiel eines der drei Instrumente Geige, Klavier oder Orgel vorhanden sein sollten, was zu erlernen im ländlichen Milieu nicht so leicht möglich war.

Zudem war die VolksschullehrerInnenausbildung im Vergleich zum Universitätsstudium für den Nachwuchs der mittleren Schichten aufgrund der kürzeren Ausbildungszeit und der geringeren Ausbildungskosten zwar attraktiv, doch ging der Aufstiegswille der – aufgrund der starken Selektion wenigen – AufbauschulabiturientInnen über den so erreichbaren Status hinaus. Das soziale Prestige und die Besoldung der VolksschullehrerInnen entsprachen den durch das Abitur geweckten Erwartungen nicht hinreichend.

1.2.2.5 Die Denkschrift des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Die Einrichtung von Pädagogischen Akademien beschloß die preußische Regierung endgültig am 30. Juni 1925, nachdem Anfang des Jahres auf Einladung von Becker in Berlin eine mehrtägige Konferenz mit 30 Befürwortern und Gegnern Pädagogischer Akademien – unter ihnen Eduard Spranger, Adolf Reichwein und Romano Guardini – stattgefunden hatte, die nach heftigen Auseinandersetzungen am Ende ein positives Votum für die neue Form der VolksschullehrerInnenausbildung abgaben (vgl. Kunz 1997, S. 57).

Die konkrete Ausgestaltung der Pädagogischen Akademien sollte nach den Richtlinien einer vom preußischen Kultusminister Becker verantworteten Denkschrift vorgenommen werden. Diese Denkschrift „Die Neuordnung der Volksschullehrerbildung in Preußen“ war zwar von Becker vorgelegt worden, verfaßt hatte sie aber Johannes von den Driesch. Der katholische Pädagoge war von Becker eigens für diese Aufgabe an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung berufen worden (vgl. Kittel 1957, S. 83). Von den Driesch war später – von 1933 bis 1937 – Professor für Erziehungswissenschaft an der Hochschule für Lehrerbildung in Bonn und erhielt im September 1945 den Auftrag zum Aufbau der Pädagogischen Akademie Aachen (vgl. Hesse 1995, S. 241f.).

Von den Driesch beabsichtigte vorerst nur die Einrichtung von drei Versuchsakademien (vgl. im folgenden Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung 1925, S. 76ff.), und zwar von zwei evangelischen – eine in Berlin und eine im östlichen Preußen – und einer katholischen im Rheinland. 120 AbsolventInnen sollte jede Akademie im ausgebauten Stadium haben, für die Versuchsphase war eine wesentlich geringere Anzahl vorgesehen. In der Wahl des Ausbildungsortes herrschte für die StudentInnen keine Freizügigkeit, „jede Akademie (hat; S.B.) zunächst die Besucher aus der eigenen Provinz zu berücksichtigen“ (ebd., S. 90), ein Akademiewechsel sollte in der Regel nicht möglich sein. Im Falle der Aufnahme eines Universitätsstudiums wurden die an der Pädagogischen Akademie studierten Semester nicht angerechnet.

In der inhaltlichen Beschreibung des Studiums an den Akademien finden sich jene ideologischen Topoi, die bereits herausgearbeitet wurden – „Volksgemeinschafts“-Ideologie, „Heimatgebundenheit“, Wissenschaftsdistanz:

„Lebensnähe muß [...] ein Wesensmerkmal seiner (des Volksschullehrers; S.B.) Bildung sein: [...] die geistigen, ethischen und künstlerischen Werte zu pflegen, die in Natur, Kultur und Volkstum der Heimat liegen.“ (ebd., S. 79)

Die geplante Ausgestaltung der Pädagogischen Akademien zielte auf die „Pflege bodenständiger Kultur und gesunden deutschen Volkstums“ (ebd., S. 80) als Aufgabe der Akademien. Die Ideologie einer „Volksgemeinschaft“, unterlegt von starker Autoritätsgläubigkeit, beherrschte auch die Vorstellungen vom

Hochschulleben der Akademien: Ausgebildet werden sollten „Lehrerpersönlichkeiten, die zum Dienst an der Gemeinschaft geeignet und bereit sind“ (ebd.). Und der Studierende, „der zur Führer- und Erzieherpersönlichkeit heranreifen soll, (muß; S.B.) in sich das richtige Verhältnis von Zucht und Freiheit herstellen“ (ebd., S. 81):

„Die Pädagogische Akademie soll [...] eine bildende Lebensgemeinschaft sein. In ihr soll der Besucher lernen, den ihm nach Maßgabe seiner Fähigkeiten zukommenden Platz auszufüllen und sich willig dem Ganzen einzuordnen, um später selbst im öffentlichen Leben Gemeinschaft bilden und führen zu können. (ebd., S. 89)

Diesem Ziel diene ein verschulter Ausbildungsgang mit fast dreißig Unterrichtsstunden pro Woche in Anlehnung an das Schulwesen. Pädagogik nahm einen breiten Raum ein, das Fach sollte die richtige „Berufsgesinnung“ (ebd., S. 81) schaffen. Der an den Akademien zu vermittelnde Stoff überschritt nicht das Niveau der Volksschule; statt fachwissenschaftlicher Vertiefung waren Sport, Musik und viel Schulpraxis – besonders an Landschulen – in allen Halbjahren vorgesehen. Die Studentinnen mußten besondere Veranstaltungen in Nadelarbeit und Hauswirtschaft besuchen. Gute Kenntnisse in Nadelarbeit waren für sie auch Aufnahmevoraussetzung, während Männer musikalische Fähigkeiten – das bedeutete Singen und ein Instrument spielen – nachweisen mußten (vgl. Zierrord/Rothkugel 1931, S. 37). Wissenschaftliches Arbeiten und rationales Erfassen von Problemstellungen waren – „gemäß dem kulturkritischen Hoffen jener Zeit“ (Homfeld 1978, S. 83) – in dieser Ausbildungsstätte nicht vorgesehen. Das Lehrkollegium einer Akademie umfaßte neben dem Direktor acht DozentInnen im Rang von ProfessorInnen und zwölf StudienrätInnen. Die Besetzung erfolgte durch das Ministerium, auf die DozentInnen konnten die beamtenüblichen Disziplinar Gesetze angewendet werden (vgl. Werth 1985, S. 63).

Insgesamt gesehen griff die Denkschrift die – oben bereits in wesentlichen Teilen als bildungsbegrenzend qualifizierten – Grundintentionen des Sprangerischen Konzepts auf, fiel in der konkreten Ausgestaltung jedoch noch hinter dieses zurück. Ein Blick auf den Stellenwert von Pädagogik und Gemeinschaftsleben macht das deutlich. Spranger wollte überkommene soziale Ordnungsmuster akzeptabel halten durch eine zumindest ansatzweise selbständige Entscheidung der StudentInnen, auch sah er im Interesse der ökonomischen Entwicklung eine bessere fachliche Ausbildung der VolksschullehrerInnen als notwendig an.

Beide Aspekte wurden von Johannes von den Driesch und Becker vernachlässigt. So ging es – ausgehend von der gemeinsamen Intention der Stabilisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die jenen sozialen Aufstieg, wie er durch das Universitätsstudium gegeben wäre, nicht zulassen konnte – um die Frage, welche Ausbildungsform zur Durchsetzung solcher Absichten am besten geeignet sei. Die Konfessionalität der VolksschullehrerInnenausbildung sah Becker dafür – im Unterschied zu Spranger – als Voraussetzung an, sie stelle das notwendige „Band der Gesinnung“ (Becker 1926, S. 135) dar. Spranger war

stärker säkular orientiert, er wies solche eher feudalen Elemente zurück. Das von Becker und von den Driesch auf der Basis von Sprangers Vorstellungen entwickelte Konzept der Pädagogischen Akademie setzte also, stärker als Spranger dies angezielt hatte, auf traditionelle Elemente zur Sicherung der gesellschaftlichen Hierarchie und wehrte Tendenzen zur Professionalisierung des LehrerInnenberufs stärker ab.

I.2.3 Realisierung des Konzepts der Pädagogischen Akademie

15 Pädagogische Akademien wurden in der Zeit der Weimarer Republik in Preußen gegründet. Vor allem um die vierte Akademie, eine simultane in Frankfurt/M., gab es heftige Kontroversen. Die finanziellen Mittel für die ersten drei Pädagogischen Akademien waren vom preußischen Kultusminister im Haushalt für das Jahr 1926 eingeplant worden. Hier nutzte das Parlament zum ersten Mal im Rahmen der Neuordnung der VolksschullehrerInnenausbildung seine Mitwirkungsmöglichkeiten. Grundsätzlich stimmte der preußische Landtag in seiner Mehrheit – von den sechs großen Fraktionen stimmten SPD und KPD gegen, Zentrum, DNVP, DVP und DDP für die Errichtung konfessioneller Akademien (vgl. Weber 1984, S. 298) – dem vorgelegten Konzept zu, zusätzlich aber setzten die linken und liberalen Fraktionen die versuchsweise Einrichtung einer simultanen Akademie durch (vgl. ebd., S. 292).

Gegen diese Entscheidung protestierte nun vor allem die katholische Kirche, ihr wirksamstes Mittel war die Verweigerung der „missio canonica“, die sie für den Fall einer nicht-konfessionellen Ausbildung bereits im September 1925 angedroht hatte (vgl. Kittel 1957, S. 180). Darüber hinaus forderte die Fuldaer Bischofskonferenz für den katholischen Akademie-Typ „die Berufung nur treu katholischer Dozenten, Einstellung der Lehrpläne auf das katholische Erziehungsgut, Berücksichtigung der katholischen Theologie und Verstärkung der für die Religionspädagogik vorgesehenen Stundenzahl“ (ebd., S. 179). Die Reichsregierung beantragte eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs über die Verfassungsmäßigkeit einer simultanen LehrerInnenausbildung in einem der Länder. Die Entscheidung fiel am 16. Oktober 1926:

„Pädagogische Akademien dürfen in Preußen auf paritätischer Grundlage errichtet werden.“ (zit. nach Zierold/Rothkugel 1931, S. 13)

Als staatsrechtliches Argument lag dem zugrunde, daß der „Sperrparagraph“ der Weimarer Reichsverfassung sich nur auf Schulen beziehe und daß die Länder wegen des Fehlens eines Reichsgesetzes in bezug auf die VolksschullehrerInnenausbildung eigene Wege gehen könnten (vgl. ebd., S. 18). Somit konnte aufgrund dieses zwiespältigen Urteils – in dessen Tenor schon die Zulassung einer VolksschullehrerInnenausbildung ohne Abitur in Mecklenburg-Schwerin gelegen hatte (vgl. Bungardt 1965, S. 106) – die simultane Akademie in Frank-